

04.06.92

Antrag

der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über technische Assistenten in der
Medizin (MTA-Gesetz - MTAG)

Punkt 14 der 643. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 1 Nr. 5 -neu-, § 3 Nr. 5 -neu-, § 9 Abs. 1 Nr. 1 -neu-:

Vor Nummer 4 ist das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen;
nach Nummer 4 ist das Wort "oder" einzufügen;
es ist folgende Nummer 5 anzufügen:

'5. "Medizinisch-technische Assistentin für Morphologie" oder
"medizinisch-technischer Assistent für Morphologie"'

Als Folge ist in § 3 folgende Nummer 5 anzufügen:

"5. die eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 5 anstreben, unter Anwendung
geeigneter Verfahren labordiagnostische Untersuchungsgänge
zur Krebsfrüherkennung und -diagnostik sowie der in Nr. 1
genannten Gebiete durchzuführen,"

Als weitere Folge sind in § 9 Abs. 1 Nummer 1 vor dem
Doppelpunkt folgende Wörter einzufügen:

"und § 1 Nr. 5; soweit Untersuchungen der Krebsfrüherkennung und
-diagnostik sowie morphologischen Beurteilungen und deren
Vorbereitung dienen, sollen sie von Personen mit einer Erlaubnis
nach § 1 Nr. 5 durchgeführt werden"

Begründung:

26/4/92

Die Aufnahme eines eigenständigen Zweiges einer Morphologieassistentin ist zwingend erforderlich. Weder die bisherige noch die zukünftige Ausbildung einer medizinisch-technischen Laborassistentin werden ausreichen, die vor allem im Rahmen der Krebsdiagnostik erforderlichen Laborarbeiten in ausreichendem Maße sicherzustellen.

Eine nach dem künftigen MTA-Gesetz ausgebildete MTA-L wird insbesondere nicht in der Lage sein, die erforderlichen zytologischen Untersuchungen zur Krebsfrüherkennung und -diagnostik durchzuführen.

Es ist gesundheitspolitisch unververtretbar, wenn den medizinisch-technischen Laboratoriumsassistentinnen freigestellt wird, zusätzliches zytologisches Wissen und Können berufsbegleitend im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen zu erwerben.

Das Fachgebiet Morphologie ist so umfangreich, daß es - nach gemeinsamer Grundausbildung aller MTA-Zweige - nur als besonderer Zweig ausreichend unterrichtet werden kann, zumal die Anforderungen in diesem Bereich besonders hoch sind, weil es automatisierte Verfahren - wie in anderen Laborbereichen - hier nicht gibt.

Eine solche Unterrichtung als besonderer MTA-Zweig ist zwingend erforderlich, um die notwendige Ausbildungsqualität sicherzustellen. Zur Qualitätssicherung der Ausbildung ist die Ausbildung in Nordrhein-Westfalen landesrechtlich geregelt (2.000 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts sowie 1.000 Stunden praktischer Ausbildung). Der Freistaat Bayern und das Land Niedersachsen haben ebenfalls hierzu eine landesrechtliche Regelung erlassen. Aus der Praxis sind Klagen über erhebliche Untersuchungs-Falschergebnisse der zytologischen Untersuchungen bekannt geworden, die bisher durch nicht als Zytologie-/Morphologieassistenten ausgebildete Personen durchgeführt wurden.

Das SGB V sieht für Frauen ab dem 20. Lebensjahr Krebs-Früherkennungsuntersuchungen vor; allein daraus ergeben sich jährlich rd. 11 Millionen zu untersuchender Präparate. Solche Untersuchungen setzen einen hohen Ausbildungsstand der Morphologie-Assistentinnen voraus. Ein solcher Ausbildungsstand muß bundesweit gewährleistet werden. Dies ist nur durch eine Regelung zu erreichen wie hier vorgeschlagen (nicht aber durch die im MTAG-Entwurf beabsichtigte MTA-L-Lösung).

Dabei sollen die bisher auf Zytologie ausgerichteten Inhalte der Ausbildung um histologische, technische und laboratoriumsdiagnostische Bestandteile erweitert werden, so daß diese gemeinsame Ausbildung zur Morphologieassistentin für die Untersuchungsbereiche Zelldiagnostik, hämatologische und pathologische Diagnostik mit gemeinsamer Setzung der Schwerpunkte erreicht wird.

Nach sechsmonatiger gemeinsamer Grundausbildung aller MTA-Zweige ist eine morphologische MTA-Ausbildung als MTA-M mit ca. 1.950 Stunden theoretischer, 1.050 Stunden praktischer Ausbildung sowie 1.200 Stunden Praktikum erforderlich, um diesen hohen Ausbildungsstand zu erreichen. Dies bedeutet eine dreijährige Ausbildung. Diese genügt auch mit Sicherheit den Standards der EG für eine europaweite Anerkennung der beruflichen Qualifikation und macht den aus verschiedenen Gründen problematischen Weg über Weiter- bzw. Fortbildung mit lediglich (MTAG-Entwurf) ca. 600 Stunden unzureichend ausgebildeter MTA-L überflüssig.

Es besteht ferner die Gefahr, daß bei unterschiedlicher Ausbildungsdauer das Leistungsniveau und die Attraktivität des Berufs der Zytologieassistentin leiden; die sich bereits abzeichnenden Engpässe beim Berufsnachwuchs werden sich dann weiter deutlich verschärfen.

Eine Weiterbildung zur Morphologie-Lehrassistentin wird in der Folge des Gesetzentwurfes der Bundesregierung kaum noch auf Interesse bei Bewerberinnen stoßen. Dies dürfte mit der Konsequenz verbunden sein, daß Morphologie-Assistentinnen künftig nur noch fachlich unzulänglich unterrichtet würden. Auf Dauer würde ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal für die nach Landesrecht anerkannten Zytologie- bzw. Morphologie-Lehranstalten nicht mehr zur Verfügung stehen; ebenso steht es bereits jetzt nicht in ausreichendem Maß für die im MTAG-Entwurf vorgesehen MTA-L-Ausbildung zur Verfügung.

Der im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Weg, die absehbaren personellen Engpässe der Krebsvorsorge durch die Öffnung für morphologisch nur oberflächlich ausgebildete MTA abzumildern, würde in der gesundheitspolitisch wichtigen Krebsvorsorge eine Qualitätseinbuße verursachen mit auch auf lange Sicht nicht ausgleichbaren Rückschritten gegenüber dem bisher erreichten Standard. Gleiches gilt für die übrigen morphologischen Einsatzgebiete.

26/1/4/92

Insgesamt ist die Einbeziehung der Fachrichtung Morphologie als besonderer Ausbildungszweig in das neue MTA-Gesetz erforderlich, allein schon dazu, um eine zuverlässige, effektive und flächendeckende Krebsvorsorge sicherzustellen.